

# Dienstvereinbarung zur Regelung der Rufbereitschaft an der Hochschule Wismar (Pilotprojekt)

gemäß § 66 des Personalvertretungsgesetzes M-V

zwischen

der Hochschule Wismar,

vertreten durch den Rektor,

und

dem Gesamtpersonalrat der Hochschule Wismar,

vertreten durch den Vorsitzenden

## Inhalt

§ 1	Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2	Durchführungsbestimmung	3
§ 3	Ruhepausen	3
§ 4	Vergütung der Rufbereitschaft und von Einsätzen im Rahmen der Rufbereitschaft	4
§ 5	Versicherung und Haftung	4
§ 6	Schlussbestimmungen	4

### Präambel

Die Hochschule Wismar und der Personalrat stimmen überein, dass zur Verhinderung von Havarien, zur Verhinderung von gravierenden Betriebsstörungen und zur Aufrechterhaltung von zentralen Diensten und Dienstleistungen die Notwendigkeit einer Rufbereitschaft besteht.

Diese Dienstvereinbarung dient der Erprobung einer Rufbereitschaft im ITSMZ (IT-Service- und Multimediazentrum) an der Hochschule Wismar und wird für eine begrenzte Zeit abgeschlossen. Nach Ablauf der Erprobungsphase erfolgt eine Evaluierung. Die Ergebnisse fließen in eine allgemeingültige Dienstvereinbarung für Bereiche der Hochschule ein, in denen eine Rufbereitschaft erforderlich ist.

### § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Dienstvereinbarung wird gemäß § 6 (4) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) von der Öffnungsklausel des Arbeitszeitgesetzes § 7 (2) Nr. 1 i. V. m. § 14 (1) Gebrauch gemacht.
- (2) Rufbereitschaft bedeutet die Verpflichtung der Beschäftigten, sich einem in der Entfernung zur Dienststelle angemessenen, selbstbestimmten Ort aufzuhalten und sich auf Abruf zur Arbeitsaufnahme in der Dienststelle bereit zu halten.
- (3) Die Arbeitsaufnahme kann per Fernzugriff erfolgen, sofern eine Anwesenheit in der Dienststelle nicht zwingend erforderlich ist.
- (4) Diese Dienstvereinbarung gilt für die Beschäftigten des ITSMZs, mit denen zusätzlich eine Rufbereitschaft vereinbart wird.
- (5) Die Verantwortung für die Durchführung und Organisation der Rufbereitschaft liegt im ITSMZ.
- (6) Die Teilnahme an der Rufbereitschaft ist freiwillig und kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen widerrufen werden.

## **§ 2 Durchführungsbestimmung**

- (1) Die Rufbereitschaft ist kalendertäglich von 8:00 – 22:00 zu gewährleisten. Werktags wird diese über die Mitarbeitenden des ITSMZ innerhalb der täglichen Arbeitszeit wie folgt erbracht:

Mo-Do:	8:00 - 18:00
Fr:	8:00 - 14:00

Eine weiterführende Rufbereitschaft im Sinne dieser Dienstvereinbarung beginnt werktags nach Dienstende und somit frühestens 18:00 (Montag-Donnerstag) bzw. nach 14:00 (Freitag). Für das Wochenende und für Feiertage gilt eine Rufbereitschaft von 8:00 – 22:00.

- (2) Im Falle eines Einsatzes während der Rufbereitschaft wird die Arbeitszeit entsprechend den tariflichen Bestimmungen im Abrechnungsbogen erfasst. Dies befindet sich in der Anlage 1. Um die Einhaltung der Ruhezeiten zu gewährleisten, sind im Falle eines Einsatzes über 22:00 Uhr hinaus die geleisteten Stunden nach 22:00 Uhr auf die Arbeitszeit am Folgetag anzurechnen.
- (3) Die Rufbereitschaft unterliegt der an der Hochschule Wismar betriebenen Zeiterfassung.
- (4) Die Dauer der Rufbereitschaft sollte pro Beschäftigte\_n 10 Kalendertage pro Monat und darf 30 Kalendertage im Quartal als Obergrenze nicht überschreiten.
- (5) Die Einsatzpläne zur Rufbereitschaft sind monatlich zu erstellen und mit den Beschäftigten abzustimmen.
- (6) Für die Dauer der Rufbereitschaft wird dem jeweiligen Beschäftigten bei Bedarf ein Mobilfunktelefon zur Verfügung gestellt.
- (7) Die/der Beschäftigte verpflichtet sich, während der Rufbereitschaftsdauer ihre/seine Arbeitskraft uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen, d.h. weder Arbeitskraft noch Fahrtauglichkeit dürfen durch Alkohol oder andere Drogen eingeschränkt sein.
- (8) Müssen während der Rufbereitschaft weitere Mitarbeitende zur Unterstützung herangezogen werden, so sind sie den an der Rufbereitschaft teilnehmenden Mitarbeitern\_innen gleichzustellen.
- (9) Die Rufbereitschaft dient der Meldung, Entgegennahme und Bearbeitung von Massenstörungen und Störungen besonders kritischer IT-Bereiche sowie der akuten Prävention von Störungen dieser Art.

## **§ 3 Ruhepausen**

- (1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass gemäß TV-L § 6 (4) von der Regelung im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes § 7 (2) Nr. 1 abgewichen werden kann und die Ruhezeit gemäß § 5 (1) um bis zu 2 Stunden auf mindestens 9 zu kürzen, wenn aus der Rufbereitschaft Arbeitszeit wird. Die Kürzung der Ruhezeit ist innerhalb von 8 Wochen auszugleichen.

**§ 4 Vergütung der Rufbereitschaft und von Einsätzen  
im Rahmen der Rufbereitschaft**

- (1) Die Rufbereitschaft bzw. die Einsätze während der Rufbereitschaft werden gemäß der aktuellen tariflichen Regelung vergütet.

**§ 5 Versicherung und Haftung**

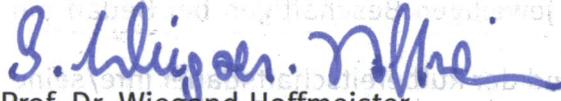
- (1) Erforderliche Fahrten im Rahmen des Rufbereitschaftsdienstes (auch zwischen Aufenthalts- und Einsatzort) werden einer Dienstreise gleichgestellt.
- (2) Bei vorliegender Notwendigkeit der Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges, gilt der Einsatz im Rahmen des Rufbereitschaftsdienstes als genehmigt. Auf Antrag erfolgt die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung nach Landesreisekostenrecht M-V.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft automatisch nach 6 Monaten aus.

**26. März 2021**

Wismar, den .....



Prof. Dr. Wiegand-Hoffmeister  
Rektor

**26. März 2021**

Wismar, den .....



Thomas Fischer  
Vorsitzender

Anlagen  
Anlage 1 Abrechnungsformular